

Satzung Verein:

§ 1 Name

- 1.1. Der Verein führt den Namen „MIB – Miteinander in Bergedorf“.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist **Hamburg**
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist **Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit.**
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch **...**
 - Schaffung und Förderung freundlichen Beziehung zwischen Menschen aus afrikanischen Ländern und Menschen aus Deutschland im Geiste der Toleranz und Völkerverständigung.
 - Förderung von Kontakten zwischen afrikanischen, deutschen und Bürgerinnen anderer Nationen durch Begegnung und Austausch.
Vermittlung von Information über Kultur, Wirtschaft und Politik verschiedener Länder.
 - Unterstützung afrikanischer Bürgerinnen bei der Eingliederung ihres Lebens in das ihres Gastlandes und Hilfestellung bei Problemen des täglichen Lebens (Gesundheitsfürsorge, Sprachkurse usw.). Sich für Gesundheit, Entwicklungshilfe, Weltfrieden und die Menschenrechte einsetzen.
 - Gemeinsame Kultur- und Sportveranstaltungen afrikanischer, deutscher und Bürgerinnen anderer Nationen wie z.B. Konzerte, Feste, Lesungen, Kunstausstellungen, Vorträge und Diskussionen.
- 2.4. **MIB – Miteinander in Bergedorf...** ist ein pluralistischer, freiheitlicher, demokratischer und den rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein.
- 2.5. Der Verein ist überparteilich. Er kann aber zu Ereignissen und Entwicklungen in **verschiedenen Ländern** Stellung beziehen, wenn diese die Lage der **migrantischen** Gemeinschaft in Deutschland beeinflussen oder gar beeinträchtigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.
- 3.3. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt.

- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss mündlich gegenüber mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erklärt werden.
- 4.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 4.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zu Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **Vorstand**
- **Mitgliederversammlung**

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer.
- 7.2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt; gerechnet von der Wahl an. Für die erste Amtsperiode wird der Vorstand abweichend für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 7.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 7.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 8.2. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 8.3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.4. Die Mitgliedsversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- 8.5. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.8. Die Mitgliedsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
- 8.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Bekundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind Schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 10.1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 - 10.2.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Sprungbrett e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.